

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übermitteln Ihnen unten stehend Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Neue FAQs zu Impfpflicht und Arbeitsplatz

Zum Thema Impfpflicht hat die WKÖ neue FAQ erstellt. Sie finden Sie hier <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html> (siehe Menüpunkte zum Ausklappen weiter unten auf der Seite). Sie finden dort folgende Einträge:

- Was passiert, wenn Arbeitnehmer trotz Impfpflicht nicht geimpft sind?
- Haftet der Arbeitnehmer, wenn ein ungeimpfter Arbeitnehmer am Arbeitsplatz andere ansteckt?
- Darf der Arbeitgeber im Betrieb 2G anordnen und damit ungeimpften Arbeitnehmern den Zutritt zum Arbeitsplatz verweigern?

2. Covid-19-Impfpflichtgesetz

Am 3. Februar wurde im Bundesrat das COVID-19-Impfpflichtgesetz beschlossen. Die Impfpflicht gilt für alle Personen ab dem 18. Lebensjahr, die in Österreich ihren Wohnsitz haben. Die Impfpflicht wird in **3 Phasen** unterteilt:

Phase 1: Anfang Februar bis 15. März

In der Anfangsphase haben alle Personen, bei denen noch eine Corona-Schutzimpfung ausständig ist Zeit, der COVID-19-Impfpflicht nachzukommen. Ab 15. März ist ein aufrechter Impfstatus erforderlich.

Phase 2: 15. März bis zum 1. Impfstichtag

In der 2. Phase soll die Einhaltung der Impfpflicht durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes flächendeckend kontrolliert und eine Nichteinhaltung der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Diese leitet in der Folge ein Verfahren ein. Die Kontrollen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgen dann z.B. bei Verkehrskontrollen.

Per Verordnung werden ab dem 15. März „Erinnerungstichtage“ festgelegt. Diese wiederholen sich im Abstand von 6 Monaten.

Phase 3: Ab dem 1. Impfstichtag

Ab dieser Phase wird die Einhaltung der Impfpflicht durch einen Datenabgleich am Impfstichtag aus dem Melderegister, dem zentralen Impfreger und dem Epidemiologischen Meldesystem ermittelt. Ist zum Stichtag weder eine Impfung noch ein Ausnahmegrund im Impfreger vermerkt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Strafverfahren eingeleitet.

Kann kein Nachweis erbracht werden, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Strafverfügung in Höhe von bis zu **EUR 600,-** ausgestellt (abgekürztes Verfahren). Wird bei diesem die Strafe nicht eingezahlt oder gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben, wird ein ordentliches Verfahren eingeleitet. Das Strafausmaß kann bis zu EUR 3.600,- betragen.

Von der Impfpflicht ausgenommen sind:

- Personen unter 18 Jahren
- Schwangere für die Dauer der Schwangerschaft
- Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können oder
- Genesene Personen für 180 Tage ab dem Tag der Probenahme des positiven PCR-Tests.

Der Ausnahmegrund ist von dazu berechtigten Ärzten im zentralen Impfregister einzutragen.

Das Impfpflichtgesetz trat am **5. Februar 2022** in Kraft und soll am 31. Jänner 2024 außer Kraft treten.

Nähere Informationen finden Sie auf der Seite des Gesundheitsministeriums unter <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Impfpflicht/Allgemeine-Informationen.html>

3. Impfpflicht-Verordnung

Am 7. Februar 2022 wurde die COVID-19-Impfpflichtverordnung (COVID-19-IV) kundgemacht. Sie beinhaltet u.a. Detailregelungen zur Definition eines gültigen Impfstatus und der Durchführung einer Impfserie, zugelassenen Impfstoffen und Ausnahmen von der Impfpflicht.

- **Erfüllung der Impfpflicht:** Als erfüllt gilt die Impfpflicht für Personen, die sich vor Inkrafttreten der Verordnung oder vor Eintritt der Impfpflicht mindestens drei Impfungen gegen COVID-19 unterzogen haben oder nach einer bestätigten Infektion mit SARS-CoV-2 mindestens zwei Impfungen gegen COVID-19 unterzogen haben (Erstimpfung innerhalb von 180 Tagen ab dem Tag der positiven Probenahme).
- **Zugelassene Impfstoffe:** Neben den in der EU zentral zugelassenen Impfstoffen (BioNTech/Pfizer, Moderna, Astra-Zeneca, J&J, Novavax) werden zusätzlich anerkannte Impfstoffe festgelegt (zwei chinesische und drei indische Präparate).
- **Ausnahmen von der Impfpflicht:** So fallen unter die Ausnahmen von der Impfpflicht neben Schwangeren und Genesenen (180 Tage ab Tag der Probenahme) auch Personen, die nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit mit einem zentral zugelassenen Impfstoff geimpft werden können oder bei denen aus medizinischen Gründen eine ausreichende Immunantwort auf eine Impfung gegen COVID-19 nicht zu erwarten ist. Festgelegt werden auch die Ambulanzen, die neben Amtsarzt oder Epidemiarzt das Vorliegen von Ausnahmegründen für ihre Patienten bestätigen können (Anlage 1).
- Regelungen für den Fall, dass zB die Impfserie vor dem Inkrafttreten des COVID-19-IG nur teilweise erfüllt wurde, nach Beginn der Impfserie eine SARS-CoV-2 Infektion stattgefunden hat oder für den Fall einer Impfung im Ausland mit nicht in der EU anerkannten Impfstoffen.

4. Sonderfreistellung für Schwangere: Verlängerung

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Nationalrates hat die Verlängerung von 1.4.2022 bis 30.6.2022 beschlossen.

Anspruch auf Sonderfreistellung COVID-19 sollen dann **auch Schwangere mit vollständigem Impfschutz** haben. Der Kreis der Betroffenen wird sich dadurch lt. Ausschussbericht nicht wesentlich erhöhen, da derzeit ohnehin nur wenige Schwangere während der gesamten Schwangerschaft durchgehend über einen vollständigen Impfschutz verfügen. Der Vorteil ist, dass der Arbeitgeber dann nicht mehr schriftlich zu bestätigen hat, dass die Arbeitnehmerin keinen vollständigen Impfschutz aufweist.

5. Novelle zur Covid-19-Einreiseverordnung 2021

Das BMSGPK hat die 13. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2021 (COVID-19-EinreiseV) verlautbart. Sie trat am 22. Februar in Kraft. Auf folgende Änderungen wird hingewiesen:

- 3G bei der Einreise nach Österreich: Personen, die in das Bundesgebiet einreisen, haben einen 3G-Nachweis („Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“) vorzuweisen: Sie müssen **geimpft, genesen oder getestet** sein. Neben einem Impf- oder Genesungsnachweis können Einreisende somit ab Dienstag, 22. Februar 2022 wieder alternativ einen PCR-Test (72h Gültigkeit) oder Antigen-Test (24h Gültigkeit) vorweisen.
- Von der 3G-Pflicht sind Minderjährige unter 12 Jahren ausgenommen.
- Liegt kein 3G-Nachweis vor, ist eine **Registrierung** vorzunehmen und unverzüglich eine **zehntägige Quarantäne** anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, sobald ein negatives Testergebnis vorliegt (Freitestung jederzeit möglich).
- Die **Sonderbestimmungen für PendlerInnen** wurden zugunsten der vereinheitlichten Vorgaben **gestrichen**. Für sie gelten die allgemeinen Einreisebestimmungen.

Genauere Informationen finden Sie auch auf der FAQ-Seite der WKÖ mit einem Link zum Einreiseregime: <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html>

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann

Fachverband PROPAK - PROPAK Austria
A-1041 Wien, Brucknerstrasse 8
Tel.: 0043-1-505 53 82-32
Fax: 0043-1-505 53 82-44
e-mail: seelmann@propak.at
Homepage: www.propak.at

